

Leistungsauftrag

für das

Grenzwachtkorps

für die Jahre

2004 – 2007

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 0 | Zweck des Leistungsauftrages | 4 |
| 1 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2 | Allgemeine Leistungsvorgaben | 4 |
| 2.1 | Übergeordnete Ziele | 4 |
| 2.2 | Aufgaben | 5 |
| 2.3 | Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung | 5 |
| 2.4 | Projekte für die Leistungsauftragsperiode | 5 |
| 3 | Parteien und Geltungsbereich | 6 |
| 3.1 | Auftraggeber | 6 |
| 3.2 | Beauftragter | 6 |
| 3.3 | Geltungsdauer | 6 |
| 3.4 | Umsetzung | 6 |
| 4 | Leistungen | 6 |
| 4.1 | Produktgruppe ‚Passage‘ | 7 |
| 4.1.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 7 |
| 4.1.2 | Strategie | 7 |
| 4.1.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 7 |
| 4.1.4 | Leistungsziele | 7 |
| 4.2 | Produktgruppe ‚Prävention‘ | 8 |
| 4.2.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 8 |
| 4.2.2 | Strategie | 8 |
| 4.2.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 8 |
| 4.2.4 | Leistungsziele | 8 |
| 4.3 | Produktgruppe ‚Grenzpolizei‘ | 9 |
| 4.3.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 9 |
| 4.3.2 | Strategie | 9 |
| 4.3.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 10 |
| 4.3.4 | Leistungsziele | 10 |
| 4.4 | Produktgruppe ‚Verkehrsabgaben‘ | 11 |
| 4.4.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 11 |
| 4.4.2 | Strategie | 11 |
| 4.4.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 11 |
| 4.4.4 | Leistungsziele | 11 |
| 4.5 | Produktgruppe ‚Zolldienstleistungen‘ | 12 |
| 4.5.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 12 |
| 4.5.2 | Strategie | 12 |
| 4.5.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 12 |
| 4.5.4 | Leistungsziele | 12 |
| 4.6 | Produktgruppe ‚Auslandeinsätze‘ | 13 |
| 4.6.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 13 |
| 4.6.2 | Strategie | 13 |
| 4.6.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 13 |
| 4.6.4 | Leistungsziele | 13 |
| 4.7 | Produktgruppe ‚Zollpolizei‘ | 14 |
| 4.7.1 | Beschreibung und Leistungsempfänger | 14 |
| 4.7.2 | Strategie | 14 |
| 4.7.3 | Wirkungsziele und Massnahmen | 14 |

| | | |
|-------|---|----|
| 4.7.4 | Leistungsziele | 14 |
| 5 | Rahmenbedingungen | 15 |
| 5.1 | Finanz- und personalpolitische Aspekte | 15 |
| 5.2 | Risikolage..... | 15 |
| 6 | Berichterstattung | 15 |
| 7 | Änderung und Auflösung des Leistungsauftrages | 15 |
| 8 | Anhang: Rechtliche Grundlagen..... | 16 |

0 Zweck des Leistungsauftrages

Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements erteilt dem Grenzwachtkorps (GWK) den nachstehenden Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag soll

- den wirksamen und effizienten Einsatz der Ressourcen gewährleisten,
- die Steuerbarkeit des GWK erhöhen,
- die Transparenz bei der Leistungserbringung fördern,
- die Voraussetzung für eine lagegerechte und wirkungsorientierte Führung schaffen.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben, Leistungen und Zuständigkeiten des GWK sind in zahlreichen Rechtserlassen festgehalten. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen sind im Anhang aufgeführt.

2 Allgemeine Leistungsvorgaben

2.1 Übergeordnete Ziele

Das GWK leistet mit seinen grenz-, sicherheits- und fremdenpolizeilichen Personenkontrollen auf der Grenze und im Grenzraum einen Beitrag zur inneren Sicherheit der Schweiz. Im gleichen Prozess nimmt es Fiskalaufgaben wahr und stellt die Zollpolizei sicher.

Dabei sind im Einzelnen folgende übergeordneten Ziele zu erreichen:

- die Interessen des Staates und seiner Bürger wahren;
- einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung leisten;
- die Sicherheit im Grenzraum erhöhen;
- illegale Handlungen im Zuständigkeitsbereich verhindern bzw. bekämpfen;
- die Einreise unerwünschter Ausländer sowie den illegalen Aufenthalt und die Schwarzarbeit bekämpfen;
- polizeilich gesuchte Personen bei der Ein- und Ausreise dem Recht zuführen;
- polizeilich gesuchte Fahrzeuge und Gegenstände sicherstellen
- die ordnungsgemässe Warenabfertigung im Reisendenverkehr an den Strassenübergängen und im Bahnverkehr sicherstellen sowie den Schmuggel bekämpfen;
- die inländische Wirtschaft, Umwelt und Volksgesundheit schützen sowie,
- die Sicherheit im Strassenverkehr erhöhen;

2.2 Aufgaben

- **Sicherheitspolizeiliche Aufgaben:** Das GWK überwacht und kontrolliert im Grenzraum lagebezogen wie auch ereignisunabhängig, komplementär zur Polizei Personen, Fahrzeuge und Sachen. Dabei trägt es den Sicherheitsrisiken umfassend Rechnung. (vgl. Ziff. 4.2 / 4.3 / 4.6)
- **Fremdenpolizeiliche und asylrechtliche Aufgaben:** Das GWK vollzieht in seinem Zuständigkeitsbereich das Ausländer- und Asylrecht. (vgl. Ziff. 4.2 / 4.3 / 4.6)
- **Zollaufgaben:** Das GWK vollzieht zollpolizeiliche Aufgaben und sichert den Bezug der Abgaben. Es vollzieht die Zollvorschriften im Reisendenverkehr und wirkt bei der Abfertigung des Handelswarenverkehrs mit. (vgl. Ziff. 4.1 / 4.5 / 4.7)

Verschiedene Aufgaben im Rahmen von Zollkontrollen: Das GWK vollzieht in seinem Zuständigkeitsbereich bestimmte bundesrechtliche und kantonale Erlasse. Dazu gehören solche wirtschafts-, handels-, gewerbe-, umwelt-, gesundheits- und tierseuchenpolizeilicher sowie finanzieller Natur. (vgl. Ziff. 4.7)

Es vollzieht selbstständig oder in Zusammenarbeit mit der Polizei **verkehrs- polizeiliche Vorschriften**. (vgl. Ziff. 4.3 / 4.4)

- **Weitere Aufgaben:**

Nach Massgabe von Vereinbarungen mit den Grenzkantonen können geeignete gerichtspolizeiliche Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Es erfüllt Aufgaben in den Bereichen **Gebietshoheitsverletzungen** und **Informationsbewirtschaftung**.

Das Grenzwachtkorps bleibt auch bei einem subsidiären und operativen Sicherungseinsatz der Armee für die Grenzkontrollen zuständig.

Der Oberzolldirektor kann dem GWK weitere Aufgaben übertragen.

2.3 Allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung

Das GWK erzielt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die grösstmögliche Wirkung. Es arbeitet mit den in- und ausländischen Polizei- und Grenzkontrollorganen zusammen. Dabei stützt es sich auf die bilateralen Polizeiverträge mit den Nachbarstaaten und die Vereinbarungen mit den Grenzkantonen. Es arbeitet bürgernah und setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit den Auftraggebern ein.

Das GWK vollzieht die gesetzlichen Aufgaben gezielt und konzertiert und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung – unter Berücksichtigung der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden. Dabei beachtet es die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit. Lagebezogen sind klare Schwergewichtsbildungen vorzunehmen.

Die Kontrollen erfolgen sowohl an den Grenzübergängen wie auch im Rahmen mobiler Einsätze im Grenzraum.

Die Belastung des Personen- und Warenverkehrs wird mit Hilfe zeitgemässer Verfahren und Arbeitsmittel, risikogerechter Kontrollen und gezielter Massnahmen so gering wie möglich gehalten.

2.4 Projekte für die Leistungsauftragsperiode

In der Leistungsauftragsperiode sollen nebst den operativen Zielsetzungen folgende Projektziele erreicht werden:

Projekte von politischer Tragweite

- Mitarbeit und Umsetzung der Ergebnisse im Projekt USIS (Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit)
- Mitarbeit und Vorbereitung einer allfälligen Umsetzung von Schengen/Dublin

Projekte betrieblicher Natur

- Weiterführen des Projektes FUTURO GWK (dynamische Analyse und Anpassung von Strategie und Organisationsstruktur)
- RUMACA (Rapport und Meldewesen, Arbeitsergebnisse, Controlling, Analyse)
- Polycom (Funknetz)

3 Parteien und Geltungsbereich

3.1 Auftraggeber

Vorsteher Eidg. Finanzdepartement

3.2 Beauftragter

Oberzolldirektor

3.3 Geltungsdauer

Der Leistungsauftrag ist für 4 Jahre gültig.

3.4 Umsetzung

Der Chef GWK konkretisiert den Leistungsauftrag jährlich mit Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Grenzwachtkdt I - IV. Die LV werden von den Zollkreisdirektoren eingesehen und durch den Oberzolldirektor genehmigt.

4 Leistungen

Das GWK gliedert sein Leistungsangebot in sieben strategische Geschäftsfelder (SGF). Diese entsprechen im Folgenden jeweils einer Produktgruppe.

Die einzelnen **Produkte** werden in **aktiv** (a) und **passiv** (p) qualifiziert

- (a) = aktive Aufgabenwahrnehmung, d. h. Kernaufgaben, Ressourceneinsatz für Wahrnehmung dieser Aufgaben wird geplant
- (p) = passive Aufgabenwahrnehmung, d. h. Wahrnehmung dieser Aufgaben bedingt keinen geplanten Ressourceneinsatz; Aufgabenerfüllung erfolgt im gleichen Prozess als Nebenprodukt der aktiven Aufgabenwahrnehmung

4.1 Produktgruppe ‚Passage‘

4.1.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|---|--------------------|
| Ermöglicht den raschen und unkomplizierten Grenzübertritt von Personen mit und ohne Waren (inkl. Erhebung von Einfuhrabgaben) | Reisende, Bund |

Produkte

- Warenabfertigung im Reisendenverkehr (a)
- Ausstellung von Ausnahmevisa und Ausflugschein (p)
- Entgegennahme von Asylgesuchen (p)

4.1.2 Strategie

| | |
|---------------|---|
| Stossrichtung | Selektiv abbauen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none">• Erleichtert den Grenzübertritt für Personen mit gültigen Grenzübertrittspapieren• Fördert die einfache und rasche Warenabfertigung im Reisendenverkehr durch geeignete Massnahmen (v.a. technische und organisatorische Vorkehrungen, Selbstdeklaration, Zusammenarbeit mit ausländischen Grenzbehörden etc.)• Übernimmt die Personenkontrolle im internationalen Bahnverkehr |
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none">• Übernahme der Personenkontrollen im internationalen Bahnverkehr• Förderung der Selbstdeklaration im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten |

4.1.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|--|
| Wirkungsziele | <ul style="list-style-type: none">• Durchlauf- und Bearbeitungszeit bei Grenzübergängen verkürzen unter Sicherstellung der Erhebung der Abgaben• Kundenfreundlichkeit erhöhen |
| Massnahmen | Ziele und Wirkung sind mit risikoorientierten Kontrollen sowie technischen Verfahren, welche die Bedürfnisse des GWK, der Auftraggeber und der Reisenden abdecken, zu erreichen |

4.1.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|--|
| Leistungsziele | <ul style="list-style-type: none">• Die Warenabfertigung im Reisendenverkehr an den wichtigsten Strassenübergängen mit kontinuierlichem Verkehr ist durchgehend sicherzustellen• Bei den übrigen Grenzübergängen sowie in den Zügen hat sich die Verzollungszeit nach den örtlichen und quantifizierten Bedürfnissen zu richten |
|----------------|--|

4.2 Produktgruppe ‚Prävention‘

4.2.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|---|--|
| Wirkt durch die mobile Präsenz im Grenzraum präventiv, erhöht die Sicherheit, stärkt dadurch das Sicherheitsempfinden der Grenzbevölkerung und leistet spontan Hilfe und Unterstützung. Wirkt aktiv am polizeilichen Informationsverbund mit. | Bevölkerung im Grenzraum, Behörden, Kantonspolizeien |

Produkte

- Aktive Präsenz (a)
- Informationsbewirtschaftung (a)
- Hilfeleistung (Alarmierung, Lebensrettung, Katastrophenhilfe und andere Interventionen im Rahmen der Subsidiarität) (p)

4.2.2 Strategie

| | |
|---------------|--|
| Stossrichtung | Selektiv ausbauen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt durch gezielte Massnahmen eine ausreichende sichtbare Präsenz im Grenzraum sicher • Festigt Vertrauensbeziehung mit der Bevölkerung und erhöht dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung • Erbringt spontan Hilfe von in Not oder Gefahr geratenen Menschen • Kann im Rahmen der Subsidiarität zu Gunsten der Partnerorganisationen im Grenzraum Interventionen nach Massgabe der Zweckmässigkeit führen • Hilft mit bei der Suche und Rettung von vermissten, verunglückten bzw. in Not geratenen Personen im engeren Grenzgebiet |
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none"> • Definition des Grenzraums gemeinsam mit den kantonalen Behörden • Verstärkung der sichtbaren Präsenz im Grenzraum |

4.2.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|--|
| Wirkungsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung im Grenzraum erhöhen • Präventive Wirkung im Grenzraum erzielen |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Ziele sind mit einer sichtbaren Präsenz mit Personal und Fahrzeugen im gesamten Grenzraum zu erreichen • Informationsbewirtschaftung ausbauen |

4.2.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|--|
| Leistungsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbare Präsenz im Grenzraum verstärken • Informationsaustausch und deren Bewirtschaftung mit nationalen und internationalen Partnerorganisationen institutionalisieren |
|----------------|--|

4.3 Produktgruppe ‚Grenzpolizei‘

4.3.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|--|--|
| Leistet mit lagebezogenen sowie ereignisunabhängigen Kontrollen auf der Grenze und im Grenzraum einen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität, der illegalen Migration und zum Schutz der Polizeigüter | Bevölkerung, Behörden des Bundes und der Kantone |

Produkte

- Personenfahndung (a)
- Sachfahndung (a)
- Fahrzeugfahndung (a)
- Betäubungsmittelschmuggelbekämpfung (a)
- Aufdeckung und Bekämpfung von Dokumentenfälschungen (a)
- Mitwirkung bei der Bekämpfung des Terrorismus/Extremismus (a)
- Bekämpfung von Widerhandlungen in den Bereichen Kriegsmaterial, Waffen, Sprengmittel, radioaktive Stoffe, staatsgefährliches Propagandamaterial, Gefahrgüter usw. (a)
- Überprüfung der Berechtigung des Grenzübertritt (Ausweiskontrollen; Überprüfung der Gültigkeit des Visums; Anwesenheitsberechtigungen) (a)
- Bekämpfung illegaler Einreisen und Schleppertätigkeit (inkl. AFIS) (a)
- Bekämpfung illegaler Aufenthalt und Schwarzarbeit (a)
- Rückübernahme (a)
- Verkehrspolizeiliche Kontrollen und Ahndung spezifischer Delikte (Ausweise, Versicherungen, Mängel am Fahrzeug, Zustand des Fahrers, Feiertags-, Sonntags- und Nachtfahrverbot, Gewichtsbeschränkungen, Transport gefährlicher Güter) (p)

4.3.2 Strategie

| Stossrichtung | Selektiv halten |
|---------------|---|
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Baut die lagebezogenen wie auch ereignisunabhängigen Personenkontrollen aus, mit dem Ziel des Schutzes der Polizeigüter und mit Schwergewicht auf der Bekämpfung der illegalen Migration, Verstösse gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz sowie auf die Fahndung polizeilich gesuchter Personen, Sachen und Fahrzeuge • Übernimmt die grenzpolizeilichen Personenkontrolle im internationalen Bahnverkehr • Stellt den Vollzugsschutz in Bezug auf seine Aufgaben sicher • Arbeitet in allen Produkten mit den Polizei- und Untersuchungsbehörden sowie den ausländischen Grenzkontrollorganen zusammen |

| | |
|--------------|--|
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none"> • Lagegerechte Schwergewichte bilden (abschnitts- und korpsübergreifend) • Ausbildungs- und ausrüstungsmässige Optimierung und Harmonisierung mit den kantonalen Polizeikorps |
|--------------|--|

4.3.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|--|
| Wirkungsziele | Sicherheit durch qualitativ und quantitativ bessere Aufgriffe erhöhen |
| Massnahmen | <p>Lagebezogene wie auch ereignisunabhängige Kontrollen durchführen</p> <p>Erhöht die Flexibilität durch bedürfnisgerechte Einsatzelemente. Stellt die Führung und Koordination von abschnitts- und korpsübergreifenden Schwergewichtsbildungen sicher .</p> |

4.3.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|---|
| Leistungsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Als Feststellungsorgan sind Personen und Waren im Grenzraum zu kontrollieren • Dabei sind die Schwergewichte zu legen auf die Bereiche <ul style="list-style-type: none"> - Grenzfahndung - Mitwirkung bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, - Bekämpfung der illegalen Einreise und Schleppertätigkeit - Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittelschmuggels - Aufdeckung von gefälschten amtlichen Dokumenten - Vollzugsschutz |
|----------------|---|

4.4 Produktgruppe ‚Verkehrsabgaben‘

4.4.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|--|--------------------|
| Stellt Verkauf der Autobahnvignette an den besetzten Grenzübergängen sicher und unterstützt den zivilen Teil der Zollverwaltung bei der Erhebung der PSVA/LSVA | Bund, Reisende |

Produkte

- Verkauf Autobahnvignette (a/p)¹
- Mitwirkung bei der Erhebung der PSVA/LSVA (p)

4.4.2 Strategie

| | |
|---------------|--|
| Stossrichtung | Selektiv abbauen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none">• Verkauf der Autobahnvignette an der Grenze im Auftrag der EZV, sofern dies nicht durch andere geeignete Verkaufskanäle (Automaten, Dritte) erfolgen kann• Unterstützt die EZV bei der Erhebung der LSVA soweit diese nicht durch eine eigene Organisationseinheit oder Dritte erhoben werden kann |
| Schwerpunkte | Permanenter Verkauf der Autobahnvignette an Autobahngrenzübergängen |

4.4.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|---|
| Wirkungsziele | Gesetzeskonforme Benutzung der Autobahn erreichen |
| Massnahmen | Verkauf durch Dritte (Securitas u.a.) steigern |

4.4.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|---|
| Leistungsziele | Eigenleistungen limitieren, z.B. durch Vorantreiben des Outsourcing unter Berücksichtigung eines Kostendachs von 3.5% der Einnahmen über die verkauften Vignetten |
|----------------|---|

¹ (a) an Autobahnen; (p) an anderen Grenzübergängen

4.5 Produktgruppe ‚Zolldienstleistungen‘

4.5.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|--|----------------------------------|
| Ermöglicht Dienstleistungen im Handelswarenverkehr während und ausserhalb der Abfertigungszeiten der Zollinspektorate. Stellt die Handelswarenabfertigung aufgrund der Abfertigungsbefugnisse bei den kleinen Grenzübergängen sicher | Zollinspektorate, Zollbeteiligte |

Produkte

- Warenabfertigung im Handelswarenverkehr (HV) an kleineren Grenzübergängen (a)
- Unterstützung der Zollinspektorate bei der Abfertigung des HV (p)

4.5.2 Strategie

| | |
|---------------|---|
| Stossrichtung | Selektiv abbauen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt den zivilen Teil der EZV bei der Abfertigung im Handelswarenverkehr nur soweit, wie erhebliche Synergien realisiert werden können. Die Erbringung der Dienstleistungen im Handelswarenverkehr haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Präsenzzeiten an den Grenzübergängen • Stellt die Handelswarenabfertigung aufgrund der Abfertigungsbefugnisse und gestützt auf die ausgewiesenen Bedürfnisse der Wirtschaft an den kleinen Grenzübergängen sicher |
| Schwerpunkte | Zusammenarbeit mit den Zollinspektoraten auf beidseitige Synergienutzung ausrichten. |

4.5.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|--|
| Wirkungsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Synergien zwischen zivilem Zoll und GWK nutzen • Bedürfnisgerechtes Dienstleistungsangebot für das lokale Gewerbe zur Verfügung stellen |
| Massnahmen | Absprachen über die Zusammenarbeit an den grossen Übergängen (Zivilpersonal vor Ort) zwischen zivilem Zolldienst und GWK. |

4.5.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|--|
| Leistungsziele | Erbringung der Dienstleistung gestützt auf Absprachen mit dem Zivildienst. |
|----------------|--|

4.6 Produktgruppe ‚Auslandeinsätze‘

4.6.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|--|--|
| Führt vorgeschobene Ausweiskontrollen bei diplomatischen Vertretungen im Ausland durch und beteiligt sich an internationalen Polizeieinsätzen im Ausland. Erhöht Sicherheit im Luftverkehr durch Gepäckkontrollen im Ausland und durch Begleiteinsätze | Schweizer Vertretungen im Ausland, ausländische Grenzschutzbehörden, Behörden des Bundes, Flugpassagiere, Fluggesellschaften |

Produkte

- Beteiligung an internationalen Polizeieinsätzen (a)
- Sicherheit im Luftverkehr durch Begleiteinsätze (Tiger/Fox) (a)
- Visasachbearbeitung bei diplomatischen CH-Vertretungen im Ausland (a)

4.6.2 Strategie

| Stossrichtung | Ausbauen |
|---------------|--|
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Stellt eine reibungslose und kompetente Kommunikation und Kooperation mit dem EDA und den diplomatischen Vertretungen im Ausland sicher • Verhindert durch vorgeschobene Ausweiskontrollen z.B. die Ausstellung von Visa auf ungültigen Grenzübertrittspapieren • Stellt einen angemessenen Personalpool für die Abdeckung der Polizeieinsätze der Schweiz im Rahmen von friedensfördernden Massnahmen (CIVPOL) sicher • Unterstützt die Ausbildung ausländischer Grenzpolizisten • Erhöht Sicherheit im Luftverkehr |
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none"> • Vorgeschobene Ausweiskontrollen bei diplomatischen Vertretungen erhöhen • Fox-Einsätze aufbauen |

4.6.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| Wirkungsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Filterwirkung im Ursprungsland erhöhen • Unterstützung der zentralen Ausbildung der Sicherheitsbeauftragter im Luftverkehr • Sicherheit der Flugpassagiere erhöhen |
|---------------|--|
| Massnahmen | Bereitschaft und Akzeptanz bei Kadern und Mitarbeitenden des GWK fördern und Voraussetzungen (Sprachen u.a.) für Einsätze schaffen |

4.6.4 Leistungsziele

| Leistungsziele | Die Anzahl Mitarbeiter im Personalpool ist zu erhöhen |
|----------------|---|
|----------------|---|

4.7 Produktgruppe ‚Zollpolizei‘

4.7.1 Beschreibung und Leistungsempfänger

| Beschreibung | Leistungsempfänger |
|--|--------------------|
| Bekämpft den Warenschmuggel an der Grenze und im Grenzraum, mit Schwergewicht auf organisiert begangenen Widerhandlungen und stellt die Einhaltung wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sicher | Bund, Wirtschaft |

Produkte

- Bekämpfung Warenschmuggel (a)
 - Privatwaren
 - Handelswaren
- Mitwirkung beim Vollzug nicht zollrechtlicher Erlasse in den Bereichen (1) Geistiges Eigentum, Handel und Kultur, (2) Wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen, (3) Gesundheit, (4) Regale und Monopole und (5) Umwelt (a)

4.7.2 Strategie

| | |
|---------------|--|
| Stossrichtung | Selektiv ausbauen |
| Ziele | <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpft den Warenschmuggel durch lagebezogene wie auch ereignisunabhängige Kontrollen an den Grenzübergängen und im Grenzraum • Verbessert und intensiviert Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Zolluntersuchungsdienst und Zollinspektoraten im Bereich des organisierten Warenschmuggels • Stellt Einhaltung der wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sicher |
| Schwerpunkte | Lagebeurteilung ausbauen und interner/externer Informationsfluss intensivieren sowie situationsgerecht taktische Zusammenarbeit fördern |

4.7.3 Wirkungsziele und Massnahmen

| | |
|---------------|--|
| Wirkungsziele | Zollsicherheit aufrechterhalten |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Abteilung Strafsachen, der Sektion Untersuchung und Risikoanalyseteam OZD vertiefen. • Lagebezogene Kontrollen durchführen |

4.7.4 Leistungsziele

| | |
|----------------|---|
| Leistungsziele | <p>Der Warenschmuggel im Grenzraum ist mit Schwergewicht auf organisiert begangene Widerhandlungen zu bekämpfen</p> <p>Dem Agrarschutz ist gezielt Rechnung zu tragen</p> |
|----------------|---|

5 Rahmenbedingungen

5.1 Finanz- und personalpolitische Aspekte

Für die Erfüllung des Leistungsauftrages ist das Grenzwachtkorps an die finanziellen und personellen Vorgaben der Zollverwaltung gebunden. Es verfügt gegenwärtig über einen bewilligten Personalbestand von 2012,5 Einheiten. Zudem wird es dauernd durch Personaleinheiten des VBS unterstützt.

5.2 Risikolage

Die Einsatzschwergewichte des GWK werden nach Massgabe der aktuellen Lage sowie der zur Verfügung stehenden materiellen und personellen Ressourcen festgelegt.

Dabei stützt sich das GWK auf die eigene Nachrichtenlage sowie auch auf Informationen und Analysen aus dem Nachrichtenverbund der beteiligten in- und ausländischen Partnerorganisationen.

6 Berichterstattung

Der Oberzolldirektor berichtet jährlich an das Eidg. Finanzdepartement. Er äussert sich insbesondere über die Einhaltung der Leistungsvorgaben und die Erreichung der Leistungsziele.

7 Änderung und Auflösung des Leistungsauftrages

Der Oberzolldirektor kann dem Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine Änderung des Leistungsauftrages beantragen, sofern sich die Rahmenbedingungen während der Geltungsdauer wesentlich ändern.

Bern, Dezember 2003

EIDG. FINANZDEPARTEMENT
K. Villiger

8 Anhang: Rechtliche Grundlagen

Aufgeführt sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1)
- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheit- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1)
- Abkommen vom 11.5.1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1)
- Abkommen vom 10.9.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (SR 0.360.454.1)
- Zollgesetz vom 15.3.2005 (SR 631.0)
- Kreisschreiben Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 14.5.1964 an die Polizeikommandanten der Kantone
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen
- BG vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- BG vom 7.10.1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (SR 360)
- VO über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL (SR 172.213.61)
- Verordnung vom 21.11.2001 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem in Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung; SR 631.2)
- VO vom 21.11.2001 über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)
- VO vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211)
- BG vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54)
- BG vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)
- BG vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41)

Fremdenpolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- BG vom 26.3.1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20)
- VO vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.211)
- VO über das Zentrale Ausländerregister ZAR (SR 142.215)
- Zollgesetz Art. 59 (SR 631.0)

Aufgaben Asylgesetz

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
- AUPER: Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (SR 142.314)
- VO über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER (SR 142.315)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und dem Fürstentum Lichtenstein über die Übernahme von Personen (SR 0.142.111.639)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.113.499)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549)
- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.111.368)
- Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SF 142.31)
- Asylverordnung 3 vom 11.8.1999 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3; SR 142.314)
- Verordnung vom 18.11.1992 über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER (AUPER-Verordnung; SR 142.315)

Fiskalaufgaben und Zollpolizei

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
- Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) (SR 641.20)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

Strassenverkehrsabgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) (SR 641.81)
- VO vom 26.10.1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen NSAV(SR 741.72)

Wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- BG vom 3.10.1951 über Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- BG vom 21.06.1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (SR 680)
- BG vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)
- BG vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- BG vom 15.12.2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)
- BG über den Strahlenschutz (SR 814.50)
- Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen (SR 0.453)
- BG vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
- BG vom 1.7.1966 über Tierseuchen (SR 916.40)
- BG vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
- BG vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202)
- BG vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) und allgemeine Verordnung vom 7.12.1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 916.01)
- Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10 FMG)
- BG vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
- BG vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
- BG vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (SR 232.12)
- BG vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer (SR 444.1)
- BG vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)
- BG vom 20.6.1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 992.0)
- BG vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
- BG vom 8.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Art. 135 und 197 (SR 311.0)
- BG vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0)

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)
- VO vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

Militärische Aufgaben

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Militärgesetz vom 3.2.1995 (SR 510.10)
- VO über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst vom 3.9.1997 (VGD; SR 513.72)

Europäisches Recht

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268.1)
- Schengen-Besitzstand gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 1999/435/EG des Rates vom 20. Mai 1999
- Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)
- Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Doc 10827/04)